

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 29. Mai 2008

Nr. 5/2008 – 18. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil:

#### I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen im Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
2. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
3. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
4. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit Bekanntmachungsanordnung
5. 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
6. 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Pinnow
7. 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Passow
8. Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin vom 17.03.2008
9. Berichtigung der Information der Jagdgenossenschaft Pinnow vom 17.03.2008
10. Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 13.03.2008
11. Information des Wahlleiters
12. Bekanntmachung Beschluss Nr.: 13/2007 des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)
13. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow

#### I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

##### I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg	17.04.2008
Sitzung des Ortsbeirates Schöneberg	17.04.2008
Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	24.04.2008
Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow	24.04.2008
Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark	08.05.2008
Sitzung des Ortsbeirates Briest	08.05.2008
Sitzung der Gemeindevertretung Passow	08.05.2008

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S.218) i.V.m. § 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personenkreise der Allgemeinheit offen stehen.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Absatz 2 des BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen. Die Gesamtheit ist der öffentliche Verkehrsraum.

#### § 2

##### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).  
Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Sondernutzung ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.

#### § 3

##### Straßenanliegergebrauch

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

#### § 4

##### Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse; Treppenstufen;
- b) die Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;
- c) das Anbringen von Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern ab 2,50 m Höhe;
- d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die ohne feste Anbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;
- e) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
- f) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung und 3 Tage vor Beginn sowie 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung;
- g) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
- h) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Entsorgung;
- i) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
- j) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

- (2) Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

#### § 5

##### Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich gemäß § 23 Absatz 1 BbgStrG nach dem bürgerlichen Recht. Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

**§ 6****Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a. Erläuterung und Begründung der Sondernutzung;
  - b. Bezeichnung des Ortes und der Größe (m<sup>2</sup> oder laufende Meter) der von der Sondernutzung betroffenen Fläche;
  - c. Art, Umfang, Beginn und Ende der Sondernutzung;
  - d. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder eine Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  - a. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben und
  - b. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung enthalten.
- (4) Der Amtsdirektor kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (5) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.
- (6) Wird im Zuge der Prüfung des Antrages eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße bzw. des Gehweges oder die Gefahr einer solchen Beschädigung vermutet, kann der Antragsteller zur Ersatzleistung bei Eintritt einer Beschädigung verpflichtet werden.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

**§ 7****Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folge beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse kann die Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Anzahl der Plakate beschränken.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsbehördliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

**§ 8****Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (3) Die Genehmigung zur Sondernutzung befreit nicht von der Verpflichtung, anderweitige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht einzuholen.
- (4) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, ist mit der Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes verbunden. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse gestattet.

**§ 9****Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik, sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die Verunreinigung ohne vorherige Information an den Erlaubnisnehmer auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 10****Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

**§ 11****Haftung und Sicherheiten**

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten und kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und -gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll zwischen Erlaubnisnehmer und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

**§ 12****Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse erhoben.
- (3) Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene Gebühren aus dem anliegenden Gebührentarif in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 10 €.

**§ 13****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  - d) bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 14****Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

**§ 15****Gebührenrückerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn das Amt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.

**§ 16****Gebührenfreiheit**

- (1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn sie der Gefahrenabwehr oder -vorsorge, gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
- (2) Es werden keine Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen bei Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes durch zugelassene Parteien und Wählergruppen erhoben.
- (3) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland,
  2. die Länder und
  3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (4) Nicht befreit sind die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht aus.

**§ 17****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 18****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 15.11.2007*

*Krause*  
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

*Siegel*

**Anlage**

Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 05.07.2007

**A. allgemeine Bestimmungen und Gebührenberechnung**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle Euro abgerundet.

4. Ergibt die errechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.
5. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 10,00 €.
6. Wird ein Standplatz zeit- oder teilweise nicht ausgenutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

**B. Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei ist das Aufstellen von Festzelten anlässlich von Volksfesten, insbesondere von Sport- und Kinderfesten, sowie das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen für politische, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke, das Aufstellen von Behältnissen zur Erfassung von Abfällen und Wertstoffen durch die Gemeinde oder in deren Auftrage und das Aufstellen von Blumenkübeln o.ä., sofern die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt wurde, sowie das Aufstellen von Hinweisschildern zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.

**C. Gebühren**

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr in €/m <sup>2</sup> /lfd.m/Ø und Monat
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten (Baustelleinrichtung) – mit und ohne Bauzaun –	3,00
2.	Schuttcontainer und Materiallagerungen aller Art, die länger als 48 Stunden andauern und die nicht unter Tarifstelle 1 fallen	4,00
3.	Zulassungspflichtige Fahrzeuge, die nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen sind und länger als 24 Stunden im öffentlichen Verkehrsraum stehen	4,00
4.	Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 2 Wochen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden	4,00
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (z.B. vor Eisdielen, Cafés usw.)	2,00
6.	Verkaufseinrichtungen/ Verkaufsstände vor Ladenlokalen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden	2,00
7.	Warenauslagen vor Ladenlokalen (Stätte der Leistung)	3,00
8.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	1,00
9.	Informations- und Werbestände, sofern sie nicht nach Absatz B. Gebührentarif gebührenfrei sind	2,00
10.	Aufstellen von Verkaufsanhängern, sofern sie nicht unter Tarifstelle 6 fallen	2,00
11.	Zelte aller Art (Verkaufs-, Ausstellungszelte), sofern sie nicht nach Absatz B. Gebührentarif gebührenfrei sind	1,00
12.	Imbisswagen, Imbissstände	10,00
13.	Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächer u.ä. soweit sie nicht erlaubnisfrei sind	m <sup>2</sup> und Jahr 15,00
14.	Aufführungen, Artistik, Schaustellerbetriebe	6,00
15.	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter Tarif- Nr. 1 - 14 erfasst sind	
	a) auf Parkflächen	je m <sup>2</sup> und Tag 1,00
	b) auf anderen Flächen	je m <sup>2</sup> und Tag 0,50



## Satzung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl.I S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl.I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg in der Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### § 1 Steuertatbestand

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Ausbildungszwecken.  
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 GBl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
  - 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche und ein Fenster,
  - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,
 verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigenutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

### § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg eine Zweitwohnung innehat.

Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.  
Dies gilt nicht für Zweitwohnungen nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht ohne Einbeziehung von Betriebs- und Heizkosten für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).  
Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (3) Für Wohnungen, die
  - im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen und eigengenutzt werden
  - dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind
  - ungenutzt sind,
 und für die Wohnungen, wo statt der Nettokaltmiete die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten ohne Heizkosten) bzw. die Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird geschätzt und jährlich überprüft.
- (4) Für Zweitwohnungen in Form von Wochenend- oder Ferienhäusern auf Erholungsgrundstücken i. S. von §§313-315 Zivilgesetzbuch der DDR oder auf sonstigen Erholungsgrundstücken („Datschen“) welche nur saisonweise nutzbar sind, ist die nach Abs. 3 (letzter Satz) ermittelte Nettokaltmiete nur zu 50 v. H. in Anwendung zu bringen.
- (5) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) v. 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346).
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen.  
Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

## § 6 Besteuerungszeitraum

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

## § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.  
Ausschlaggebend für den Beginn der Steuerpflicht ist der Tag der Inbesitznahme der Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Tag an dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

## § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg setzt die Steuer für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr mit Bescheid fest.
- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessensgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (3) Die Steuerschuld für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum ist am 15.05. des darauf folgenden Kalenderjahres fällig.  
Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.  
Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um
  - den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
  - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
  - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt

c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

*Pinnow, den 30.04.2008*

*Detlef Krause*  
Amtsdirektor

*Siegel*

# Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl.I S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl.I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

## § 1 Steueratbestand

Die Gemeinde Passow erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

## § 2 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.  
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 GBl.I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
  - 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche und ein Fenster,
  - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,
 verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes ( BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl.I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

### § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Passow eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.  
Dies gilt nicht für Zweitwohnungen nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht ohne Einbeziehung von Betriebs- und Heizkosten für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltemiete).  
Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen und eigengenutzt werden dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind - ungenutzt sind, und für die Wohnungen, wo statt der Nettokaltemiete die Bruttokaltemiete (einschließlich Nebenkosten ohne Heizkosten) bzw. die Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, ist die Nettokaltemiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltemiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird geschätzt und jährlich überprüft.
- (4) Für Zweitwohnungen in Form von Wochenend- oder Ferienhäusern auf Erholungsgrundstücken i. S. von §§313-315 Zivilgesetzbuch der DDR oder auf sonstigen Erholungsgrundstücken („Datschen“) welche nur saisonweise nutzbar sind, ist die nach Abs. 3 (letzter Satz) ermittelte Nettokaltemiete nur zu 50 v. H. in Anwendung zu bringen.

- (5) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) v. 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346).
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen.  
Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

### § 6 Besteuerungszeitraum

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

### § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Ausschlaggebend für den Beginn der Steuerpflicht ist der Tag der Inbesitznahme der Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Tag an dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

### § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Gemeinde Passow setzt die Steuer für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr mit Bescheid fest.
- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessensgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (3) Die Steuerschuld für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum ist am 15.05. des darauffolgenden Kalenderjahres fällig.  
Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.  
Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.



- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
  - entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt
  - entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 09.05.2008

Detlef Krause  
Amtsdirektor

## Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl.I S. 74) und der §§1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl.I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 13.03.2008 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### § 1 Steuertatbestand

Die Gemeinde Mark Landin erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.  
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.

- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 GBl.I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.

- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
- 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche und ein Fenster,
  - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,
- verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGB1.1 S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögensanlage) gehalten werden.  
Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

### § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Mark Landin eine Zweitwohnung innehat.  
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.

- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.  
Dies gilt nicht für Zweitwohnungen nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht ohne Einbeziehung von Betriebs- und Heizkosten für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).  
Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen und eigengenutzt werden dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind ungenutzt sind, und für die Wohnungen, wo statt der Nettokaltmiete die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten ohne Heizkosten) bzw. die

Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird geschätzt und jährlich überprüft.

- (4) Für Zweitwohnungen in Form von Wochenend - oder Ferienhäusern auf Erholungsgrundstücken i. S. von §§313-315 Zivilgesetzbuch der DDR oder auf sonstigen Erholungsgrundstücken („Datschen“) welche nur saisonweise nutzbar sind, ist die nach Abs. 3 ( letzter Satz) ermittelte Nettokaltmiete nur zu 50 v. H. in Anwendung zu bringen.
- (5) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) v. 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346).
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. des nach § 4 ermittelten Mietaufwandes.

### § 6 Besteuerungszeitraum

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

### § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Ausschlaggebend für den Beginn der Steuerpflicht ist der Tag der Inbesitznahme der Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Tag an dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

### § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Gemeinde Mark Landin setzt die Steuer für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr mit Bescheid fest.
- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessensgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (3) Die Steuerschuld für den sich aus § 6 ergebenden Besteuerungszeitraum ist am 15.05. des darauf folgenden Kalenderjahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats

anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen. Hierbei handelt es sich insbesondere um
  - den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
  - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
  - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt
  - c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

*Pinnow, den 14.03.2008*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg.I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl.I /07, Nr. 19, S 286, 329) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

*Pinnow, den 14.03.2008*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

*Siegel*

## 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 24.04.2008 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - beschlossen:

### Artikel 1

**§ 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand** wird wie folgt geändert

In Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 50 v.H. festgesetzt.

In Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 80 v.H. festgesetzt.

### Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 29.04.2008*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

## 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 24.04.2008 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - beschlossen:

### Artikel 1

**§ 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand** wird wie folgt geändert

In Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 50 v.H. festgesetzt.

In Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 80 v.H. festgesetzt.

### Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 06.05.2008*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

*Siegel*

## 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 08.05.2008 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

### Artikel 1

**§ 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand** wird wie folgt geändert

In Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 50 v.H. festgesetzt.

In Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 80 v.H. festgesetzt.

### Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 09.05.2008*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

## Informationen der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin vom 17.03.2008

### Folgende Beschlüsse wurden gefasst

1. Entlastung des Jagdvorstandes für das Jahr 2007/2008
 

Stimmen dafür	–	Einstimmig
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	keine
  
2. Offene Abstimmung zur Neuwahl
 

Stimmen dafür	–	Einstimmig
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	keine
  
3. Neuwahlen -Vorsitzender- Wozniak, Harry
 

Stimmen dafür	–	Einstimmig
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	keine
  
4. -Beisitzender- Duckert, Jürgen
 

Stimmen dafür	–	11
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	1
  
5. -Beisitzender- Thonig, Michael
 

Stimmen dafür	–	Einstimmig
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	keine
  
6. Blockabstimmung für Kassenwart, Schriftführer und Revisionskommission
 

Stimmen dafür	–	11
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	1
  
7. Kassenwart – Frischmuth, Gerd  
Schriftführer – Kreisel, Harald  
Revisionskommission – Frischmuth, Jörg
 

Stimmen dafür	–	Einstimmig
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	keine
  
8. Änderung Jagdpächter des Jagdgebietes II  
Hammer, Sven ausgeschieden  
Wortmann, Ralf – neuer Pächter
 

Stimmen dafür	–	Einstimmig
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	keine
  
9. Zu Jagdpachtauszahlung für die Jagdjahre vom 01.04.04 bis 31.03.08  
1,70 €/ha und Jahr
 

Stimmen dafür	–	Einstimmig
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	keine
  
10. Haushaltsplan 2008 / 2009
 

Stimmen dafür	–	Einstimmig
Gegenstimmen	–	keine
Stimmenenthaltung	–	keine

Der Vorstand

## Berichtigung zu Punkt 3 – Pachtauszahlung – aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow vom 17.03.2008.

### 3. Pachtauszahlung

Die Auszahlung der Jagdpacht für die vergangene Pachtperiode erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Katasters, auch für die vergangenen Jahre. Anderenfalls sind Grundbuchauszüge **mit Stand 31.03.2008** vorzulegen. Die Wildschadenspauschale wird einbehalten.

## Bekanntmachung für die Gemeinden Pinnow, Passow, Mark Landin, Schöneberg und Berkholz-Meyenburg des Amtes Oder-Welse

Kommunalwahlen am 28. September 2008

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
vom 13. März 2008

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen von Vereinigungen zur Feststellung der Parteieigenschaft

Gemäß § 29 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I S. 10) können Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum

1. Landtag oder
2. Deutschen Bundestag im Land

nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als Partei Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 28. September 2008 nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Wahlvorschlagsberechtigung als Partei festgestellt hat.

Zu diesem Zwecke müssen diese Vereinigungen

**spätestens bis 18 Uhr am 16. Juli 2008**

dem Landeswahlleiter, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 29 Abs. 1 BbgKWahlG).

Diese Vereinigungen unterliegen auch dann dem Erfordernis zur schriftlichen Wahlanzeige, wenn sie ausschließlich im Rahmen von Listenvereinigungen an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 BbgKWahlG).

In der Anzeige ist der satzungsgemäße Name und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Vereinigung anzugeben. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Vereinigungen müssen zur Feststellung der Parteieigenschaft ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesvorstand vorhanden ist, der nächstniedrigeren Gebietsverbände, einreichen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Parteien [Parteiengesetz] in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 [BGBl. I S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 [BGBl. I S. 3673]); der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise anfordern.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am

**8. August 2008**

für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen und als Partei wahlvorschlagsberechtigt sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen.

Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei versagt, können als politische Vereinigung oder Wählergruppe an den Kommunalwahlen teilnehmen.

*Wahlleiterin  
des Amtes Oder-Welse  
Solveig Spann*

## Information des Wahlleiters

Gemäß § 18 BbgKWahlG wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzern, die der Wahlleiter aus den wahlberechtigten Personen beruft.

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden gebeten, dem Wahlleiter bis zum 20.06.2008 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer zu unterbreiten.

*Spann  
Wahlleiterin*

## Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- **Beschluss Nr.: 13/2007**  
Beschluss der 1. Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA - vom 22.06.2005

Vorstehende Satzung wurde beim Rechtsamt/Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Uckermark am 07.12.2007 angezeigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der nach § 24 der Verbandssatzung vorgeschriebenen Form im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ in der Ausgabe Nr. 2 vom 09.04.2008.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Mitglieder des Zweckverbandes in der in ihrer Hauptsatzung für Bekanntmachungen bestimmten Form auf die im Amtsblatt für den LK Uckermark erfolgte Veröffentlichung von Satzungen des ZOWA hinzuweisen haben.

*Schmidt  
Verbandsvorsteher*

## Einladung

**Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow findet am 25.06.2008, 19:00 Uhr im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow, im Sitzungssaal des Amtsgebäudes, statt.**

Das Protokoll der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft vom 17.03.2008 liegt 30 Minuten vor Beginn der Vollversammlung zur Einsichtnahme aus. Einwendungen und Hinweise zum Protokoll können zu Punkt 3 der Tagesordnung vorgebracht werden.

### Information

Der ehemalige Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Pinnow ist in den Eigenjagdbezirk der DML Pinnow-Felchow GmbH & Co. KG und gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft aufgegliedert.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen, Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Pinnow, folgende Flurstücke betreffend:

**Flur 1 – alle Flurstücke, ausgenommen Flurstück 18, 21 bis 25, 27, 28, 104 bis 106**

**Flur 2 – Flurstück 200, 165, 224 bis 228, 257, 373, 448**

**Flur 3 – 243/4, 245**

und in der Gemarkung Landin, **Flur 4, Flurstück 47** zu dieser Veranstaltung ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zum Protokoll vom 17.03.2008
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Information des Vorstandes (Notvorstand) zur Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung vom 17.03.2008  
– Festlegungen zur weiteren Verfahrensweise
6. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2008/2009
7. Beschluss zur Kassenführung
8. Satzungsänderung
9. Vorstandswahl
10. Beendigung der Vollversammlung

*Pinnow, den 14.05.2008*

*Krause  
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse als Notvorstand*



## I.2

## Sonstige amtliche Mitteilungen

## I.2.1.

**Informationen aus den Sitzungen****Information aus der 3. Sitzung  
der Gemeindevertretung Schöneberg  
vom 17.04.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 10/2008 Jahresrechnungen 2005 und 2006 und Entlastung des Amtsdirektors  
**zugestimmt**
- 3/2008 Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 „Gartenanlage Neugalow“ gemäß § 8 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Schöneberg, Gemarkung Schöneberg Flur 9, Flurstücke 78 bis 91  
**zugestimmt**
- 4/2008 Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Verein Naturfreunde Am Kanal e.V. in Schwedt/Oder und der Gemeinde Schöneberg über die Erbringung der in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Gartenanlage Neugalow“ stehenden Planungen einschließlich der Kostenübernahme durch den Verein  
**zugestimmt**
- 11/2008 Zustimmung zum Durchführungsvertrag gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen dem Vorhabensträger Herrn Fritz Bethke, Am Dorfanger 7, in 16278 Mark Landin und der Gemeinde Schöneberg über die Erbringung der in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Kanal“, Gemeinde Schöneberg, OT Schöneberg, GT Altgalow stehenden Planungen und Vorhaben einschließlich der Kostenübernahme durch den Vorhabensträger innerhalb einer bestimmten Frist  
**zugestimmt**

**Information aus der 1. Sitzung  
des Ortsbeirates des Ortsteils  
Schöneberg vom 17.04.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1/2008 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Schöneberg der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss Nr. 3/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 „Gartenanlage Neugalow“ gemäß § 8 BauGB (BauGB) in der Gemeinde Schöneberg, Gemarkung Schöneberg Flur 9, Flurstücke 78 bis 91  
**zugestimmt**
- 2/2008 Anhörung und Zustimmung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zum Beschluss Nr. 4/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Verein der Naturfreunde Am Kanal e.V in Schwedt/Oder

und der Gemeinde Schöneberg über die Erbringung der in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Gartenanlage Neugalow“ stehenden Planungen einschließlich der Kostenübernahme durch den Verein  
**zugestimmt**

- 3/2008 Anhörung und Zustimmung des Ortsbeirates zum Beschluss Nr. 11/2008 der Gemeindevertretung Schöneberg zum Durchführungsvertrag gemäß § 12 Baugesetzbuch (BAUGB) zwischen dem Vorhabensträger Herrn Fritz Bethke, Am Dorfanger 7, in 16278 Mark Landin und der Gemeinde Schöneberg über die Erbringung der in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Kanal“, Gemeinde Schöneberg, OT Schöneberg, GT Altgalow stehenden Planungen und Vorhaben einschließlich der Kostenübernahme durch den Vorhabensträger innerhalb einer bestimmten Frist  
**zugestimmt**

**Information aus der 2. Sitzung  
der Gemeindevertretung  
Berkholz-Meyenburg vom 24.04.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 2/2008 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
**zugestimmt**
- 4/2008 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung -  
**zugestimmt**
- 3/2008 Überplanmäßige Ausgaben zur Zahlung eines vorläufigen Kostenausgleichs für die Kindertagesbetreuung an die Stadt Schwedt /Oder und die Gemeinde Passow gemäß § 16 Abs. 5 KitaG  
**zugestimmt**
- 5/2008 Jahresrechnungen 2005 und 2006 und Entlastung des Amtsdirektors  
**zugestimmt**
- 21/2007 Aufhebung des Beschlusses Nr. 50/2006 vom 05.12.2006 über Teileinziehung der Straßenflurstücke Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 138/1, 139/1, 140/2, 141/1, 142/1, 142/2, 145/1, 145/4, 162/1, 162/2, 163/1  
**zugestimmt**

## Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 24.04.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2008 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - **zugestimmt**
- 4/2008 Jahresrechnungen 2005 und 2006 und Entlastung des Amtsdirektors **zugestimmt**
- 7/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 342/08 **zugestimmt**
- 8/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 131/08 **zugestimmt**
- 5/2008 Beschluss über eine Allgemeinverfügung zur Widmung des Flurstücks 218, Flur 1, Gemarkung Pinnow als öffentliche Straße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 1.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung **zugestimmt**
- 6/2008 Beschluss über eine Allgemeinverfügung zur Widmung des Flurstücks 219, eine Teilfläche des Flurstücks 221, Flur 1, Gemarkung Pinnow als öffentliche Straße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 1.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung **zugestimmt**

## Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 08.05.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2/2008 Anhörung des Ortsbeirates Passow/Wendemark des OT Passow/Wendemark der Gemeinde Passow zum Beschluss Nr. 11/2008 der Gemeindevertretung Passow zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passow **zugestimmt**

## Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 08.05.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2/2008 Anhörung des Ortsbeirates Briest des OT Briest der Gemeinde Passow zum Beschluss Nr. 11/2008 der Gemeindevertretung Passow zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passow **zugestimmt**

## Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 08.05.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 8/2008 Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer **zugestimmt**
- 9/2008 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - **zugestimmt**
- 10/2008 Jahresrechnungen 2005 und 2006 und Entlastung des Amtsdirektors **zugestimmt**
- 15/2008 Demontage und Entsorgung der Spielgeräte auf dem Spielplatz in Wendemark **zugestimmt**
- 13/2008 Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und den Gemeinden über die Finanzierung der Ausschilderung des Uckermärkischen Radrundweges/ Abschnitt Nord; die Gutsherrenradtour, die Kranichtour **zugestimmt**
- 11/2008 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passow **abgelehnt**
- 12/2008 **Festlegung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 28.09.2008 zurückgezogen**
- 14/2008 Festlegung der Wahlkreise zur Kommunalwahl am 28.09.2008 (ohne 4. Änderung der Hauptsatzung) **zugestimmt**
- 16/2008 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2009-2013 **zugestimmt**

## Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

### Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20